

# Spenden und Fondsreglement

## 1. Grundlagen

Das vorliegende Reglement basiert auf der aktuellen, von der Stiftungsaufsicht genehmigten Stiftungs-urkunde der Gemeinnützigen Stiftung Eulachtal für Pflege und Betreuung (in der Folge GSE) und auf dem aktuellen Organisationsreglement.

## 2. Definition der Spenden und Zuwendungen

Als Spenden werden freie und/oder zweckgebundene Spenden, Gönnerbeiträge, Zuwendungen, Legate, Vermächtnisse, Schenkungen und Trinkgelder bezeichnet.

Dem Spendenfonds werden auch die Zinserträge des Fondskapitals gutgeschrieben.

### 2.1. Freie Spenden

Unter freien Spenden verstehen wir alle finanziellen Zuwendungen an die Stiftung, die ohne Zweckbestimmung der Stiftung übertragen werden. Sie werden ihr als Ganzes zugewendet.

### 2.2. Zweckgebundene Spenden

Unter zweckgebundenen Spenden verstehen wir alle finanziellen Zuwendungen an die Stiftung, die mit einer konkreten Zweckbestimmung der Stiftung übertragen werden.

### 2.3. Trinkgelder und Zuwendungen an Mitarbeitende als zweckgebundene Spende

Als Trinkgelder und Spenden zugunsten der Personalkasse werden kleinere und grössere finanzielle Geschenke und Spenden an die Mitarbeitenden der Stiftung oder an die Stiftung zugunsten der Mitarbeitenden der Stiftung bezeichnet (Zweckwidmung). Trinkgelder und finanzielle Geschenke können nur der gesamten Belegschaft eines Betriebes, Bereichs/Teams oder des gesamten Betriebes zugewendet werden, jedoch nicht an Einzelpersonen.

## 3. Verwendung der Spenden

### 3.1. Freie Spenden

Die freien Spenden können grundsätzlich für alle Zwecke eingesetzt werden, die dem Stiftungszweck entsprechen. Der Stiftungsrat oder die Geschäftsleitung entscheidet entsprechend Punkt 5 dieses Reglements über die Verwendung dieser Spenden. Sie sollen für spezielle Aufwendungen oder Investitionen eingesetzt werden, die nicht durch entsprechenden Ertrag

Erlassen durch	Zuständig	Freigabe	Gültigkeit
Stiftungsrat	Direktion	25.11.2015/StiRa	ab 01.07.2015 bis auf Widerruf
Bemerkungen	Update V3.0 01.01.2023		
Datei-Info	Regl005-V3.0_Spenden- & Fondsreglement [B094-2022].docx		1/4



abgedeckt werden können. Dazu zählen u.a. ausserordentliche Investitionen (u.a. Mobilien, Immobilien, Aufbau neue Geschäftsfelder oder Dienstleistungen), Mitfinanzierung spezieller Anlässe und Kurse (für Mitarbeitende, Bewohnende, die Öffentlichkeit) sowie die erweiterte Förderung der Mitarbeitenden durch Fort- und Weiterbildung.

Sie können auch zur subsidiären Unterstützung von Bewohnenden, Klientinnen und Klienten in finanzieller Notlage beim Bezug von Leistungen der Pflege Eulachtal verwendet werden, sofern die fürsorglichen Massnahmen nicht ausreichen. Eine Unterstützung ist auch für Mitarbeitende möglich.

### **3.2. Zweckgebundene Spenden**

Zweckgebundene Spenden werden soweit möglich gemäss der von Spendenden gewünschten Zweckbestimmungen verwendet.

Zweckbindungen an einzelne Betriebe (Pflegezentrum, Lichtblick, Zentrum Sonne, Staub Kaiser Haus, Zentrum Wiesental, La Casetta, KiTa Tartaruga, Spitex Eulachtal), werden innerhalb dieser Betriebe wie freie Spenden verwendet.

Zweckgebundene Spenden, die aus inneren oder äusseren Gründen nicht den Zweckbestimmungen gemäss verwendet werden, sind in Absprache mit den Spendenden einem anderen konkreten Zwecke zuzuführen.

Ist dies nicht möglich, so können sie nach einer Wartefrist von drei Jahren wie freie Spenden verwendet werden. Die betroffenen Spendenden werden, soweit dies möglich ist, darüber informiert.

### **3.3. Trinkgelder und Zuwendungen an Mitarbeitende**

Trinkgelder und Zuwendungen an Mitarbeitende fliessen in die Personalkasse und gelten als zweckgebunden.

## **4. Buchhalterischer Umgang mit den Spenden**

### **4.1. Freie Spenden**

Spendeneingänge und Ausgaben für Spenden-Verwendungen des laufenden Jahres werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Im Jahresabschluss wird die Veränderung der Spenden ausgewiesen und im Eigenkapital auf ein separates Konto «freie Spenden» übertragen.

### **4.2. Zweckgebundene Spenden**

Für die zweckgebundenen Spenden werden folgende Konti geführt:

ein Bestandeskonto je Zweckbestimmung im Fremdkapital

ein Ertragskonto «Zweckgebundene Spenden»

Im Jahresabschluss wird die Veränderung der zweckgebundenen Spenden ausgewiesen und auf das entsprechende Konto im Fremdkapital übertragen.



Über die Verzinsung des Kapitals entscheidet die Geschäftsleitung (Punkt 5).

Zweckgebundene Spenden/Fonds, die nicht verwendet werden können, können nach der Warterfrist von 3 Jahren (siehe Punkt 3.2. Abs. 4 und Punkt 5) per Stiftungsratsbeschluss auf «freie Spenden» übertragen werden.

## 5. Kompetenzen

### 5.1. Freie Spenden

- a) Im Einzelfall bis CHF 5'000 die Geschäftsleitung (total höchstens CHF 14'000 p.a.)
- b) in allen anderen Fällen der Stiftungsrat

### 5.2. Zweckgebundene Spenden

#### 5.2.1. Zweckbindung an einzelne Betriebe der Pflege Eulachtal

- a) Die Geschäftsleitung zusammen mit der Betriebsleitung bis total CHF 14'000 p.a.
- b) In allen anderen Fällen der Stiftungsrat unter Anhörung der Geschäftsleitung

#### 5.2.2. Zweckbindung unabhängig der Betriebe

- a) Die Geschäftsleitung gemäss Spendenzweck bis total CHF 14'000 p.a.
- b) In allen anderen Fällen der Stiftungsrat unter Anhörung der Geschäftsleitung

#### 5.2.3. Zweckbindung an Fonds, unabhängig der Betriebe

- a) Die Geschäftsleitung aufgrund eines allfälligen Fondsreglements
- b) In allen anderen Fällen der Stiftungsrat unter Anhörung der Geschäftsleitung

### 5.3. Informationspflicht

Die Geschäftsleitung informiert den Stiftungsratspräsidenten über die Spendenverwendung.

### 5.4. Verzinsung und Anlagestrategie

Grundsätzlich werden die Bestände nicht verzinst. Eine Verzinsung auf einem Bankkonto/Sparkonto obliegt der Geschäftsleitung. In Rücksprache mit dem Stiftungsrat kann die Geschäftsleitung längerfristige zweckgebundene Spenden (Fonds) auch mündelsicher anlegen. Die Rendite wird dann dem entsprechenden Bestandeskonto gutschrieben.



## 6. Verabschiedung, Gültigkeit und Publikation

Dieses Reglement tritt mit Stiftungsratsbeschluss vom 16.11.2022 auf den 1.1.2023 in Kraft und ersetzt alle vorangehenden Bestimmungen.

Es liegt beim Empfang der Pflege Eulachtal auf und wird auf der Homepage der Pflege Eulachtal publiziert.